



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch in dieser Woche gibt es sehr viele berichtenswerte Themen. Am Montag begann die Woche mit unserer wissensWert-Veranstaltung zum Thema „Steuerkonform ins neue Jahr“. Dazu waren viele Mitglieder anwesend und auch online zugeschaltet. Alle Unterlagen zur Veranstaltung sowie den Mitschnitt haben wir aufbereitet und stellen es gern zur Verfügung. Die Digitalisierung hält auch bei uns weiter Einzug.

Wir werden zukünftig alle unsere Veranstaltungen hybrid anbieten. Das gilt auch für unsere Wahlveranstaltung zur Bundestagswahl unter dem Motto „Politik trifft Gastgewerbe“ zu der wir sehr gern in unser DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM einladen.

Wir haben, insbesondere auch, in Vorbereitung auf unsere Wahl-Veranstaltung eine Reihe von Fragen erhalten, die wir, auch in diesem Newsletter sehr gern beantworten wollen.

Wie immer stehen wir natürlich für Anregungen und Fragen offen.

Ihr DEHOGA Thüringen

Politdialog: Politik trifft Gastgewerbe am 10.02.2025



Alexander Claus



Pascal Leibbrandt



Robert Henning



Michael Hose



Bodo Ramelow



Tim Wagner

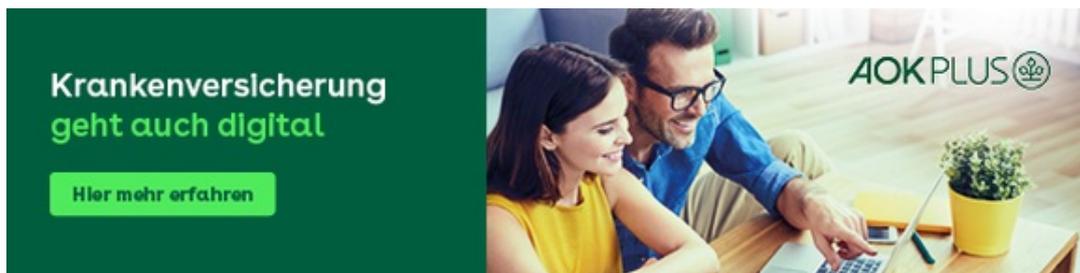


Carsten Schneider

Kommen Sie mit den Bundestagskandidaten ins Gespräch

Am 10. Februar, von 14 bis 16 Uhr, veranstaltet Ihr DEHOGA Thüringen die nächste Podiumsdiskussion "Politik trifft Gastgewerbe". Im Mittelpunkt stehen die bundespolitischen Branchenthemen, allen voran die 7 % Mehrwertsteuer. Zugesagt für das Podium haben AFD, B90/Grüne, BSW, CDU, DIE LINKE, FDP und SPD,

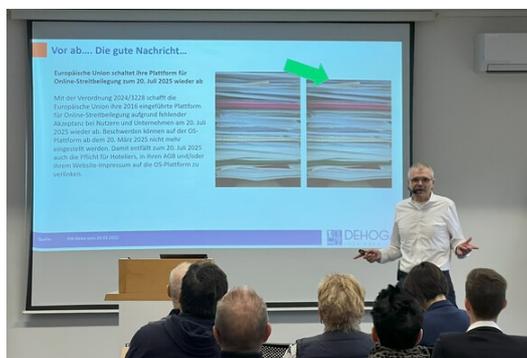
Kommen Sie mit den Bundestagskandidaten ins Gespräch. Ihre Anmeldung senden Sie gern per Mail an [Margitta Denner](#).



Das Kassengesetz für mehr Steuergerechtigkeit: Belegausgabepflicht stärkt Transparenz und hilft gegen Steuerbetrug

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016, das "Kassengesetz", führte die Pflicht zur Ausgabe von Belegen zum 1. Januar 2020 ein. Der Beleg kann elektronisch oder in Papierform ausgestellt werden. Das Erstellen des Belegs muss in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorgang erfolgen. (Stand: 14. Oktober 2024)

[weiterlesen...](#)



wissensWert: Steuerkonform ins neue Jahr - Unterlagen abrufbar

Am 27.01.2025 von 14 bis 17 Uhr veranstaltete Ihr DEHOGA Thüringen die wissensWert zum Thema "Kasse, E-Rechnungen und Dokumentationen" im DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM.

Die Veranstaltungsaufzeichnung sowie die benannten Dokumente finden DEHOGA Thüringen Mitgliedsunternehmen [hier](#).

Das Seminar zum Thema "Verfahrensdokumentation" findet am 31.03.2025 im DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM statt. Alle Seminarinhalte und weitere Details finden Sie [hier](#).

Wichtige Information für Ausbildungsbetriebe - Zuschuss zur Unterkunft und Überlassung von Wohnraum

Die Ausbildungsvergütung kann für Auszubildende, die während der Berufsschul- oder Ausbildungszeit im Wohnheim untergebracht sind, wenn die Wohnheimkosten vom Ausbildungsbetrieb übernommen werden, um diese, höchstens jedoch 200 € monatlich, im Jahresdurchschnitt vermindert werden.

Ausführliche Informationen finden DEHOGA-Thüringen-Mitgliedsunternehmen [hier](#).



Wir suchen Sie!

In unserem DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM mit der Berufsschule für gastgewerbliche Ausbildungsberufe in freier Trägerschaft in Erfurt ist aktuell die **Stelle der stellvertretenden Geschäftsführung** in Vollzeit zu besetzen.

[weiterlesen...](#)

Aktuelles aus dem Gerichtssaal

Einstellung der Lohnabrechnung ins digitale Mitarbeiterpostfach ist grundsätzlich zulässig

Worum geht es?

Laut § 108 Gewerbeordnung ist dem Arbeitnehmer bei Zahlung des Arbeitsentgelts eine Abrechnung in Textform zu erteilen. Die Abrechnung muss mindestens Angaben über Abrechnungszeitraum und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts enthalten. In der Praxis erfolgt dies gegenwärtig noch überwiegend in Papierform. Eine Mitarbeiterin wollte ihre Abrechnungen auch zukünftig in dieser Form erhalten und klagte sich durch alle Instanzen bis zum Bundesarbeitsgericht. Allerdings erfolglos.

Sachverhalt:

Die Klägerin ist im Einzelhandelsbetrieb der Beklagten als Verkäuferin beschäftigt. Für den Konzernverbund, dem die Beklagte angehört, regelt die Konzernbetriebsvereinbarung über die Einführung und Anwendung eines digitalen Mitarbeiterpostfachs vom 7. April 2021, dass alle Personaldokumente, insbesondere Entgeltabrechnungen, über einen externen Anbieter in einem digitalen Mitarbeiterpostfach bereitgestellt werden und von den Beschäftigten über einen passwortgeschützten Online-Zugriff abrufbar sind. Sofern für Beschäftigte keine Möglichkeit besteht, über ein privates Endgerät auf die im digitalen Mitarbeiterpostfach

hinterlegten Dokumente zuzugreifen, hat der Arbeitgeber zu ermöglichen, die Dokumente im Betrieb einzusehen und auszudrucken. Auf Grundlage der Konzernbetriebsvereinbarung stellte die Beklagte ab März 2022 Entgeltabrechnungen nur noch elektronisch zur Verfügung. Dem widersprach die Klägerin und verlangte, ihr weiterhin Abrechnungen in Papierform zu übersenden.

Wie haben die Instanzgerichte entschieden?

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage, mit der die Klägerin die Erteilung der Entgeltabrechnungen begehrt, stattgegeben. Es hat angenommen, die Entgeltabrechnungen seien ihr durch Einstellen in das Online-Portal nicht ordnungsgemäß erteilt. Bei Entgeltabrechnungen handele es sich um zugangsbedürftige Erklärungen. Ein digitales Mitarbeiterpostfach sei nur dann als Empfangsvorrichtung geeignet, wenn der Empfänger es – anders als die Klägerin im Streitfall – für den Erklärungsempfang im Rechts- und Geschäftsverkehr bestimmt habe.

Entscheidung des BAG:

Erteilt der Arbeitgeber Entgeltabrechnungen, indem er diese in ein digitales Mitarbeiterpostfach einstellt, wahrt er damit grundsätzlich die von § 108 Abs. 1 Satz 1 GewO vorgeschriebene Textform. Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf Abrechnung seines Entgelts ist eine sog. Holschuld, die der Arbeitgeber erfüllen kann, ohne für den Zugang der Abrechnung beim Arbeitnehmer verantwortlich zu sein. Es genügt, dass er die Abrechnung an einer elektronischen Ausgabestelle bereitstellt. Hierbei hat er den berechtigten Interessen der Beschäftigten, die privat nicht über die Möglichkeit eines Online-Zugriffs verfügen, Rechnung zu tragen.

Die in der Konzernbetriebsvereinbarung im Rahmen des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG geregelte digitale Zurverfügungstellung der Entgeltabrechnungen greift nicht unverhältnismäßig in die Rechte der betroffenen Arbeitnehmer ein. Der Senat ist jedoch an einer abschließenden Entscheidung gehindert, weil bisher keine Feststellungen dazu getroffen worden sind, ob Einführung und Betrieb des digitalen Mitarbeiterpostfachs in die Zuständigkeit des Konzernbetriebsrats fallen. Vgl. PM BAG, Urteil vom 28. Januar 2025 – 9 AZR 48/24 –

Anmerkung: Die Grundsatzentscheidung des BAG ist im Digitalzeitalter zu begrüßen. Die Urteilsgründe liegen allerdings noch nicht vor, sodass die rechtlichen Anforderungen an die Einführung eines digitalen Mitarbeiterpostfaches noch nicht feststehen. Abgesehen davon muss das Landesarbeitsgericht nun prüfen, ob die Betriebsparteien eine zulässige Regelung getroffen haben. Die Entscheidung stellt jedoch klar, dass der Anspruch auf die Lohnabrechnung, wie beispielsweise auch das Arbeitszeugnis, eine sogenannte Holschuld des Mitarbeiters ist.

Verpflegung der Mitarbeiter im Gastgewerbe 2025



Im Gastgewerbe ist es nicht ungewöhnlich das Mitarbeiter verpflegt werden. Jedoch ist die Gewährung von Verpflegung von Mitarbeitern auch ein Fall für das Finanzamt und die Sozialversicherungsträger, da ein geldwerter Vorteil vorliegt, welcher zu entsprechenden Lohnsteuern und Sozialabgaben führt. Insofern kommt es regelmäßig bei Lohnsteuer- oder Sozialversicherungsprüfungen zu Beanstandungen.

[weiterlesen...](#)

Neues Hotelmelderecht



Zum Stichtag 1. Januar 2025 ist die besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten gem. §§ 29, 30 Bundesmeldegesetz (BMG) für deutsche Staatsangehörige entfallen. Für Gäste ohne deutsche Staatsbürgerschaft ist die Meldepflicht bestehen geblieben.

Das neue Hotelmelderecht

Häufig gestellte Fragen und Antworten (FAQ)

Stand: 3. Januar 2025

Seit dem 1. Januar 2025 müssen Hotels für Gäste mit deutscher Staatsangehörigkeit keinen besonderen Meldeschein mehr vorhalten, unterschreiben lassen oder archivieren, da die Meldepflicht für inländische Gäste entfallen ist. Somit muss die Meldepflicht auch nicht mehr durch einen sogenannten elektronischen Meldeschein alternativ erfüllt werden (§ 29 Abs. 5 BMG).

[weiterlesen...](#)

Abmahngefahr "Bio-Sauna" und "Infrarot-Sauna"

Bereits mehrere deutsche Gerichte haben den Begriff „Bio-Sauna“ als irreführend und damit wettbewerbsrechtlich angreifbar eingestuft. Eine ähnliche Gefahr droht auch bei Nutzung der Bezeichnung „Infrarot-Sauna“.

Die Bezeichnungen „Bio-Sauna“ oder „Infrarot-Sauna“ für eine Wärmekabine, die aus Holz gebaut war und mit 40 maximal 50 Grad Celsius betrieben wurde bzw. in der die Haut mittels direkter Bestrahlung durch Infrarot-Geräte bei Temperaturen von maximal 65°C zum Schwitzen angeregt wird, sind wettbewerbsrechtlich als irreführend einzustufen. Der angesprochene Kreis der Saunanutzer versteht unter „Sauna“ ein Heißluftsaunabad mit Temperaturen von 70°C bis 95°C.

Die Irreführung liegt darin, dass eine „Bio-Sauna“ bzw. eine „Infrarot-Sauna“ die wesentlichen Elemente einer Sauna, nämlich geringe Luftfeuchtigkeit (etwa 10 Prozent), Temperatur von 70 bis 90 Grad Celsius, Dampfstöße durch gelegentliches Begießen heißer Steine mit Wasser, gerade nicht aufweisen.

Nicht zu beanstanden wären demnach Bezeichnungen wie „Warmluftsauna“, „Warmluftbad“ bzw. „Infrarot-Wärmekabine“.

Hinweis 1: Der Saunahersteller KLAFS hat sich den Begriff „SANARIUM®“ markenrechtlich schützen lassen. Folglich darf dieser nur für KLAFS-Kabinen verwendet werden.

Hinweis 2: Wir halten das zugrundeliegende Urteil des Oberlandesgericht Hamm aus dem Jahr 1991 (!!) mittlerweile für durchaus angreifbar. Nach unserer Auffassung hat das Internet den Begriff „Bio-Sauna“ seitdem durchaus salonfähig gemacht bzw. die Erwartungshaltung der angesprochenen Verkehrskreise verändert. Bitte informieren Sie uns, sofern Sie aktuell von einer etwaigen Abmahnung betroffen sein sollten.



Unsere neuen Ausbildungen im Gastgewerbe

Jetzt noch vielfältiger und wertvoller!

www.dehoga-ausbildung.de

Hier auf Entdeckungsreise gehen!



DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt

Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: info@dehoga-thueringen.de